

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand 01.03.2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil sämtlicher Liefer-, Werk-, Auftrags- und Dienstleistungsverträge, welche die Hector Egger Holzbau AG, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Lieferantin jeglicher Art von Material und Holzbauteilen, als Anbieterin von Zimmerei- und Schreinereiarbeiten oder als Dienstleistungserbringerin in der Funktion als Generalunternehmerin mit ihren Kunden abschliesst.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, die Hector Egger Holzbau AG hat diesen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Art und Umfang der Leistung der Hector Egger Holzbau AG werden durch Bestellung oder Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag bestimmt. Telefonische Bestellungen oder per Telefax, E-Mail oder andere elektronische Mittel übermittelte Bestellungen und Aufträge sind für den Kunden verbindlich.
- 2.2 Fristen, Termine und Kostenvoranschläge beruhen auf Informationen des Auftraggebers und Schätzungen der Hector Egger Holzbau AG. Die veranschlagten Kosten sind ungefähre Ansätze, soweit sie nicht ausdrücklich als fest verbindlich bestätigt worden sind. Auch als fest oder verbindlich bestätigte Kostenvoranschläge werden ausser Kraft gesetzt durch nachträgliche unverschuldete Änderung der Voraussetzungen, ungeachtet dessen, ob diese durch unvorhersehbare Umstände bzw. Ereignisse oder durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verursacht werden.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die Hector Egger Holzbau AG wird die bestellten Holzbauwaren an die vom Kunden in der Bestellung oder im Vertrag angegebene Adresse ausliefern. Sie ist zu Teillieferungen berechtigt. Versand- und Verpackungskosten werden zusätzlich verrechnet.
- 3.2 Mit Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurde. Holt der Kunde die Ware ab, geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.
- 3.3 Lieferverzögerungen begründen in keinem Fall Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Wird eine Terminlieferung vereinbart, ist die Hector Egger Holzbau AG berechtigt, einen Terminzuschlag in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Die Hector Egger Holzbau AG behält sich das Recht vor, mehrere Bestellungen unter der gleichen Kundennummer und mit gleicher Lieferadresse zusammenzufassen und als Sammellieferung auszuliefern. Wenn der Kunde Einzelauslieferung wünscht, wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 3.5 Waren können bei gegenseitiger Vereinbarung auch im Lager der Hector Egger Holzbau AG abgeholt werden. Die Abholung muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Auftragsbestätigung bzw. Benachrichtigung erfolgen, ansonsten wird die Ware kostenpflichtig zugestellt.
- 3.6 Aufträge für Lagerhaltung werden auf Risiko des Kunden übernommen und gesondert in Rechnung gestellt.

4. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen der Hector Egger Holzbau AG entsprechen dem vertraglich fest vereinbarten Preis oder bei Kostenvoranschlägen, den tatsächlich erbrachten höheren Leistungen oder Aufwendungen.
- 4.2 Sämtliche Preisangaben in Vertragsklauseln und Rechnungen verstehen sich in Schweizer Franken. Die Forderungsbeträge der Mehrwertsteuer werden gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Die Begleichung der Rechnungen der Hector Egger Holzbau AG hat innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für vorzeitige Bezahlung wird, besondere vertragliche Abmachung vorbehalten, kein Skonto gewährt.
- 4.4 Die Hector Egger Holzbau AG behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzögerungen des Kunden, Lieferungen oder Dienstleistungen auszusetzen, eine gewährte Kreditlimite zu verringern oder aufzuheben und allfällige Ausstände einzufordern sowie für zukünftige Lieferungen oder Dienstleistungen Vorauszahlung oder eine Bankgarantie zu verlangen.
- 4.5 Die Hector Egger Holzbau AG wird bei Zahlungsverzug des Kunden Verzugszinsen zum jährlichen Satz von 5 % berechnen.
- 4.6 Die Hector Egger Holzbau AG ist berechtigt, Forderungen im Sinne von Art. 120 ff. OR zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für Verzugszinsen, Mahnspesen und Versandkosten. Eine Verrechnung durch den Kunden ist nur mit von der Hector Egger Holzbau AG unbestrittenen Forderungen zulässig.

5. Haftung und Gewährleistungen

- 5.1 Die Hector Egger Holzbau AG haftet ausschliesslich für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Mängel, welche eine Abweichung von den vertraglichen Abmachungen darstellen.
- 5.2 Für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR, welche zur Vertragserfüllung beigezogen werden, wird jegliche Haftung wegbedungen.
- 5.3 Jede Haftung der Hector Egger Holzbau AG für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Verdienstaufschlag wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.4 Der Mangel besteht entweder darin, dass das Werk oder die erbrachte Dienstleistung eine zugesicherte oder sonst wie vereinbarte Eigenschaft nicht aufweist, oder darin, dass eine Eigenschaft fehlt, die der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte.
- 5.5 Kein Mangel ist ein vertragswidriger Zustand des Werkes, den ausschliesslich der Kunde oder eine Hilfsperson des Kunden zu verantworten hat.
- 5.6 Rein ästhetische Abweichungen von den subjektiven Vorstellungen des Kunden, die nicht auf materielle oder bauliche Mängel zurückzuführen sind und keine Beeinträchtigungen des Wertes oder der vorgesehenen Tauglichkeit zur Folge haben (beispielsweise materialbedingte, natürliche Rissbildungen bei Holzmaterialien, farbliche Veränderungen aufgrund Sonneneinstrahlung oder Witterung) sind keine Mängel.
- 5.7 Sind die gelieferten Produkte bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft oder die erbrachte Dienstleistung bei ihrer Beendigung nicht vertragskonform, so beschränken sich allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden, welcher Art immer, auf kostenlose Nachprüfung, Nachbesserung oder Nachlieferung.
- 5.8 Der Kunde verliert sein Recht auf Nachbesserung oder Nachlieferung, wenn er nicht innert 60 Tagen seit Entdeckung des Mangels der Hector Egger Holzbau AG Meldung erstattet.

6. Rücktritt

- 6.1 Der Kunde kann von seiner Bestellung oder Auftragserteilung nur schriftlich zurücktreten, wenn ein solches Rücktrittsrecht in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich vorgesehen wurde. Diesfalls sind die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die Hector Egger Holzbau AG das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Für den Fall, dass ein Lieferant der Hector Egger Holzbau AG trotz vertraglicher Verpflichtung die bestellte Ware nicht oder nicht mehr liefert und dies zu einem von der Hector Egger Holzbau AG nicht zu vertretenden und nicht nur vorübergehenden Leistungshindernis führt, ist Letztere zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird die Hector Egger Holzbau AG die Kunden unverzüglich über die fehlende Verfügbarkeit informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.

7. Schutzrechte

Alle bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstandenen Schutzrechte aus geistigem Eigentum, namentlich Patent-, Muster-, Modell- und Urheberrechte, gehören der Hector Egger Holzbau AG.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Die Kunden sind verpflichtet, alle Tatsachen vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitsverpflichtung ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses einzuhalten und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 8.2 Die Verwendung der durch die Hector Egger Holzbau AG erstellten Dokumente zu anderen Zwecken als es vereinbart wurde oder aus dem Auftrag und/oder der Auftragsbestätigung ersichtlich ist, ist nicht erlaubt. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.
- 8.3 Solange nicht ausdrücklich anderslautende schriftliche Abmachungen getroffen worden sind, ist die Hector Egger Holzbau AG befugt, die erbrachten Leistungen mit Angabe des Firmennamens des Kunden auf ihre Referenzliste aufzuführen.

9. Datenschutz

- 9.1 Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden unter strenger Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und zur Vertragserfüllung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Im Weiteren wird auf die geltenden Datenschutzbestimmungen auf unserer Homepage hector-egger.ch verwiesen.
- 9.2 Die Hector Egger Holzbau AG ist berechtigt, die persönlichen Daten zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung zu verwenden.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so werden die entsprechenden Bestimmungen durch eine wirksame Regelung ersetzt bzw. ergänzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der vorliegenden Regelung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmung bleibt davon unberührt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Subsidiär zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten die SIA-Norm 118 des Schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereins und die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 11.2 **Der Gerichtsstand für sämtliche aus der Geschäftstätigkeit mit dem Kunden hervorgehenden Ansprüche befindet sich am Sitz der Hector Egger Holzbau AG.**

Die Hector Egger Holzbau AG ist berechtigt, ihre Ansprüche bei jedem anderen nach Gesetz zuständigen Gericht geltend zu machen.

12. Änderungen und Abweichungen

- 12.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) können von der Hector Egger Holzbau AG jederzeit abgeändert und durch neue Bedingungen ersetzt werden. Die neuen Bestimmungen gelten für die ab der schriftlichen Bekanntmachung getätigten Bestellungen und Aufträge.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

4901 Langenthal, 01.03.2026

Hector Egger Holzbau AG
Steinackerweg 18
4901 Langenthal